

Bebauungs- und Grünordnungsplan

" A L T F Ü S S I N G " ,

Gemeinde Bad Füssing
Landkreis Passau
Regierungsbezirk Niederbayern

5. Änderung mit Deckblatt Nr. 5

Bauamt Bad Füssing
Rathausstr. 6-8
94072 Bad Füssing

Bad Füssing, 07.12.1993

A. J. ...

Gültiger Bebauungsplan

Bebauungsplanänderung

§ 2 Abs. 1 der textlichen Festsetzungen

§ 2 Abs. 1 der textlichen Festsetzungen

(1) Ausnahmen von Baulinien, Baugrenzen u. Abstandsflächen

(1) Ausnahmen von Baulinien, Baugrenzen u. Abstandsflächen

1. Baulinien: Ein Vor- und Zurücktreten von Gebäudeteilen bis zu einem Maß von 1,50 m ist zulässig, wenn die Summe der Abweichungen entlang der Baulinie $\frac{1}{4}$ der Gebäudeflucht nicht überschreitet und Gründe des § 4 Abs. 2 dafür sprechen. Von den gesetzlichen Abstandsflächen gem. Art. 6 und 7 BayBO sind Abweichungen nach Art. 91 Abs. 1 Nr. 6 BayBO zulässig.

1. Baulinien: Ein Vor- und Zurücktreten von Gebäudeteilen bis zu einem Maß von 1,50 m ist zulässig, wenn die Summe der Abweichungen entlang der Baulinie $\frac{1}{4}$ der Gebäudeflucht nicht überschreitet und Gründe des § 4 Abs. 2 dafür sprechen.

2. Baugrenzen; Sonderbaulinien: Ein Vortreten von Gebäudeteilen bis zu einem Maß von 1,50 m ist zulässig, wenn die Summe der Abweichungen entlang der Baugrenze $\frac{1}{3}$ der Gebäudeflucht nicht überschreitet.

2. Baugrenzen; Sonderbaulinien: Ein Vortreten von Gebäudeteilen bis zu einem Maß von 1,50 m ist zulässig, wenn die Summe der Abweichungen entlang der Baugrenze $\frac{1}{3}$ der Gebäudeflucht nicht überschreitet.

3. Abstandsflächen: Soweit sich bei der Ausnutzung der im Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen und der zuge-

lassen
Höhenentwicklung
Abstandsflächen
ergeben, die von
den Vorschriften
des Art. 6 BayBO
abweichen, wer-
den diese abwei-
chenden Ab-
standsflächen
festgesetzt.

Nach § 3 Abs. 3 Nr. 7 ist die
Ziffer Nr. 8 neu aufzunehmen:

8. Wandhöhe: bei I und D:
max. 4,80 m
bei II:
max. 6,40 m
bei II und D:
max. 7,00 m
bei III:
max. 9,50 m

5. Änderung des Bebauungsplanes "Alt Füssing" mit Deckblatt Nr. 5
hier: **B E G R Ü N D U N G**

Von der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Passau, wurde festgestellt, daß die bisherigen Festsetzungen hinsichtlich der Erteilung von Ausnahmen von den gesetzlichen Abstandsflächen nicht ausreichen.

Für das Baugenehmigungsverfahren ist die Änderung mit dem Muster-Satzungstext (siehe Nr. 3 Abstandsfläche) unbedingt erforderlich. Desweiteren wurde vom Landratsamt die Konkretisierung der max. Wandhöhe gefordert. Der Bebauungsplan wurde um die geforderten textlichen Festsetzungen ergänzt und soll im Änderungsverfahren berichtigt werden.

Bad Füssing, 07.12.1993/1e061-mi

Bebauungsplan " Alt Füssing"

5. Änderung

BESTÄTIGUNGSVERMERKE

Der Gemeinderat hat am 11.11.1993 die Änderung des Bebauungs-
planes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Bad Füssing, den 28.06.94.

Gemeinde Bad Füssing

.....
1. Bürgermeister



Der Entwurf der Bebauungsplanänderung vom 07.12.1993 wurde mit
der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 04.05.1994
bis 06.06.1994 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der
öffentlichen Auslegung wurden ortsüblich bekanntgemacht.

Bad Füssing, den 28.06.94

Gemeinde Bad Füssing

.....
1. Bürgermeister



Die Gemeinde Bad Füssing hat mit Beschluß des Gemeinderates
vom 13.06.1994 die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 BauGB als
Satzung beschlossen.

Bad Füssing, den 28.06.94

Gemeinde Bad Füssing

.....
1. Bürgermeister



Dem Landratsamt Passau wurde der Bebauungsplan mit Schreiben vom
... 28. 06. 94.. gemäß & 11 Abs. 1 BauGB angezeigt.

Bad Füssing, den ... 28. 06. 94..

Gemeinde Bad Füssing

.....
1. Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung, das ist
am gemäß § 12 BauGB rechtsverbindlich. Das An-
zeigeverfahren wurde ortsüblich am gekanntgegeben.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, daß der Bebauungs-
plan im Rathaus Bad Füssing während der Dienststunden von jeder-
mann eingesehen werden kann.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die fristgemäße
Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in
eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über
das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine
Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeich-
neten Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Ab-
wägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens-
und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und die Verletz-
ung von Mängeln der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit
dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der
Gemeinde geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Bad Füssing, den



Gnan

Bürgermeister